

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Infinite-Camps

## **1. Abschluss des Reisevertrags**

1.1 Durch die Anmeldung auf der Homepage ([www.infinite-camp.com](http://www.infinite-camp.com)) kann sich der Camp Teilnehmer unverbindlich anmelden.

1.2 Die Anmeldung wird erst durch die Anzahlung (Hälfte des Camppreises) verbindlich und rechtsgültig. Durch bezahlen der Anzahlung wird zudem erklärt, dass die Allgemeinen Geschäftsbedingungen akzeptiert werden.

1.3 Wenn der komplette Campbetrag bezahlt wurde, erhält der Camp Teilnehmer eine Zahlungsbestätigung.

1.4 Bevor die Anzahlung nicht geleistet wurde, kann sowohl vom Reiseveranstalter, als auch vom Camp Teilnehmer ohne Angabe von Gründen abgesagt werden. In diesem Fall entstehen keinerlei Gebühren.

## **2. Bezahlung**

2.1 Die Bezahlung des Camppreises ist in zwei Schritte aufgeteilt. Die Anzahlung (Hälfte des Camppreises) muss bei Anmeldung überwiesen werden, damit die Anmeldung überhaupt verbindlich ist.

2.2 Die zweite Hälfte muss spätestens 1 Monate vor Campbeginn überwiesen werden. Wird die zweite Hälfte nicht rechtzeitig überwiesen, kann der Veranstalter Personen auf der Warteliste den Vorrang geben. In diesem Fall wird die Anzahlung zurück überwiesen.

2.3 Bei Problemen den Betrag auf zweimal zu bezahlen, stehen wir auch für andere Lösungen bereit. Diese sind jedoch nur nach Absprach möglich.

## **3. Leistungen**

Für den Umfang der Leistungen sind die Leistungsbeschreibungen auf der Homepage (Infos zu jedem Camp) verbindlich. In der Regel beinhalten sie mindestens: Unterkunft, Bahnmierte, Verpflegung.

## **4. Rücktritt/Umbuchung/Stornokosten**

4.1 Es kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurück getreten werden. Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen (z.B. Email an [Freddy@infinite-camp.com](mailto:Freddy@infinite-camp.com)). Tritt der Camp Teilnehmer vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht durch ihn zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen. ☐Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem

prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Campteilnehmers wie folgt berechnet:

#### 4.2 Stornokosten bei Camps in Deutschland

- vom 30. bis 15. Tag vor Reisebeginn sind 50% des Camppreises zu bezahlen
- vom 15. Bis 1 Tag vor Reisebeginn sind 75% des Camppreises zu bezahlen

#### 4.3. Stornokosten bei Camps inklusive Flug

- vom Buchungstag bis 30. Tage vor dem Reisebeginn sind 70% des Camppreises zu bezahlen
- 29. – 1 Tag vor Reisebeginn sind 95% des Camppreises zu bezahlen

4.4 Die Umbuchung auf ein anderes Camp ist dann möglich, wenn auf einem anderen Camp noch Plätze frei sind und dadurch keine Kosten entstehen. Dies betrifft besonders das Camp, an dem abgesagt wird (d.h. es muss jemand den dadurch entstandenen freien Platz einnehmen – entweder durch eine Ersatzperson oder über die Warteliste).

### **5. Nicht in Anspruch genommene Leistungen**

Nimmt der Campteilnehmer einzelne Reiseleistungen, die ihm ordnungsgemäß angeboten wurden, nicht in Anspruch aus Gründen, die ihm anzurechnen sind (z.B. wegen vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen), hat er keinen Anspruch auf anteilige Erstattung des Reisepreises.

### **6. Rücktritt durch den Veranstalter**

6.1 Ist in der Reiseausschreibung (z.B. Homepage) oder in sonstigen Unterlagen (z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen), die Vertragsinhalt geworden sind, eine Mindestteilnehmerzahl festgelegt, so kann der Reiseveranstalter bis 25 Tage vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten, falls die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. Die Teilnehmerzahl für ein Camp betrifft immer mindestens 50%. Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Campteilnehmer auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.☐

### **7. Höhere Gewalt**

Zur Kündigung des Reisevertrages wird auf die gesetzliche Regelung im BGB verwiesen, die wie folgt lautet:☐#§ 651j: (1) Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag allein nach Maßgabe dieser Vorschrift kündigen. (2) Wird der Vertrag nach Absatz 1 gekündigt, so finden die Vorschriften des § 651e Abs. 3 Sätze 1 und 2, Abs. 4 Satz 1 Anwendung. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last#.

## **8. Versicherungen**

Eine Reiserücktrittskosten- Versicherung ist im Reisepreis nicht eingeschlossen. Wir empfehlen dringend eine solche Versicherung, die bei Buchung der Reise abgeschlossen werden sollte. Für Ihre Sicherheit insgesamt empfehlen wir eine Haftpflichtversicherung, (Auslands-)Krankenversicherung und Unfallversicherung.

## **9. Reisepass**

Jeder Campteilnehmer muss sich für Auslandscamps selbstständig darum kümmern, dass ein gültiger Reisepass vorhanden ist. Kann der Campteilnehmer dadurch nicht an der Reise teilnehmen, ist dies sein eigenes Verschulden und wird als „Nicht in Anspruch genommene Leitung“ (Siehe Punkt 5) gesehen.

## **10. Datenschutz**

Die im Zusammenhang mit dem Camp erfassten Daten der Campteilnehmer werden ausschließlich zur Durchführung der Reise verwendet. Im Anschluss an das Camp werden die Email-Adressen in den Newsletterverteiler übernommen. Im Vorfeld der Camps werden zudem die allerwichtigsten Daten an alle teilnehmenden Campteilnehmer herausgeschickt, damit sich Fahrgemeinschaften bilden können.

## **11. Gerichtsstand**

11.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Campteilnehmer und dem Reiseveranstalter findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

11.2 Soweit bei Klagen des Campteilnehmers gegen den Reiseveranstalter im Ausland für die Haftung des Reiseveranstalters dem Grunde nach nicht deutsches Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Campteilnehmers ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

11.3 Der Campteilnehmer kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

## **12. Sitz des Veranstalters**

Infinite e.V.  
z.H. Daniel Wurm  
Schulterblatt 41  
20357 Hamburg